

## Mikroförderung Länderfonds Brandenburg

Angedacht ist folgendes Verfahren:

1. Antragsteller („Zwischenempfänger“) können beim Förderfonds Mittel beantragen, die sie in der Funktion von Koordinierungsstellen in ihrer Region als Mikroförderungen an „Endempfänger“ weiterverteilen (z.B. Antrag über insgesamt 5.000 €, die dann per Mikroförderungen in Höhe von bis zu 500 € weiter verteilt werden).
2. Die Mittel werden vom antragstellenden Träger/antragstellender Kommune in der Region an Endempfänger u.a. in Form von Jugendgruppen/-initiativen, Jugendparlamente oder Schülervertretungen oder ggfs. an Träger/Verbände weiter verteilt, die sich beim antragstellenden Träger für die Mikroförderungen bewerben. Die Endempfänger erhalten die Mittel aus der Mikroförderungen im Sinne einer Aufwandsentschädigung für ihre Projektarbeit/Aktivitäten in Form eines Festbetrags von bis zu 500 € zur freien Verwendung im Sinne des Verwendungszwecks, der durch die allgemeinen Förderziele des „Förderfonds Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Demokratie und Wahlen“ bestimmt ist.
3. Die Entscheidung über die Weiterverteilung der Zuwendung aus dem Förderfonds in Form von Mikroförderungen wird vor Ort durch eine Kinder- und Jugendjury getroffen, die durch den antragstellenden Träger zu organisieren ist.
4. Die Organisation der Weiterverteilung der Mittel durch eine Kinder- und Jugendjury sowie die Verwaltung der Mittel erfolgt durch den antragstellenden Träger/antragstellender Kommune. Dieser Aufwand kann als Eigenleistung anerkannt werden und wäre entsprechend auf die Arbeitsabläufe von Deutschem Kinderhilfswerk bzw. dem Land Brandenburg abzustimmen.
5. Die antragstellenden Träger/antragstellenden Kommunen können Verwaltungskosten (vor allem Overheadkosten, Öffentlichkeitsarbeit) in pauschalisierter Form als eigene Ausgaben gegenüber dem Deutschen Kinderhilfswerk geltend machen. Der Anteil dieser Kosten soll 10 % der durch sie beim Förderfonds beantragten Gesamtkosten nicht übersteigen.
6. Nachweis der Verwendung der Mittel:
  - a. Die Endempfänger weisen gegenüber dem Deutschen Kinderhilfswerk die inhaltliche Durchführung ihres aus der Mikroförderungen (Festbetrag) finanzierten Projektes/Aktivität/Vorhaben nach. Hierzu wird ihnen ein Formular zu Verfügung gestellt. Der rechnerischen Nachweispflicht wird genügt durch eine formlose Kostenaufstellung. Die Angaben werden vom Zwischenempfänger (Träger/ Kommune) bestätigt.
  - b. Der Zwischenempfänger bestätigt gegenüber dem DKHW die dem Zweck entsprechende Verwendung der Mittel und belegt dies mit einer Liste der geförderten Projektes/Aktivität/Vorhaben (Empfänger, Projektbezeichnung, Festbetrag).

